KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

[redacted]

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Geschäftszeichen: [redacted]

Ihre Abgrabung gemäß § 3 Abgrabungsgesetz NRW im Gemeindegebiet Selfkant, Gemarkung [redacted] Flur [redacted] Flurstück [redacted]
Genehmigung vom 17.11.2004
Ihr Antrag vom 27.12.2013 in der Fassung vom 24.08.2015 auf Verlängerung der Frist für die Rekultivierung

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages ändere und verlängere ich Ihnen die Frist zur Rekultivierung der Genehmigung vom 17.11.2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.12.2012.

Die Änderung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Die bisherigen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 17.11.2004 gelten weiter, sofern deren Inhalt folgend nicht neu geregelt ist.

II. Auflagen

II.1 Befristung:

Die Pflicht zur Rekultivierung besteht unbefristet.

Die Rekultivierung muss aber spätestens bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein.

II.2 Sicherungsmaßnahmen:

Die laut Ziffer 4.2 beschriebenen Sicherungsmaßnahmen wie Zaun und Warntafeln sind mit dem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen vollständig zu entfernen. Der Rückbau ist schriftlich anzuzeigen.

...

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

II.3 Wegebau

Sofern zur temporären Wegebefestigung in der Grube RCL-Material bzw. Bauschutt verwendet wurde, ist dieses wieder aufzunehmen und aus der Abgrabung zu entfernen.

II.4 Grundwasserbeobachtungen

Nach abgeschlossener und abgenommener Rekultivierung ist die Grundwasserbeobachtung mindestens zwei weitere Jahre in dem Umfang laut Ziffer 4.21 einmal jährlich fortzuführen. Jeweils bis spätestens 31.08. des Jahres sind die Untersuchungsergebnisse den Überwachungsbehörden (Kreis Heinsberg als auch Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln) vorzulegen.

Anschließend ist im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, die weitere Verwendung bzw. Behandlung der Messstellen ggfs. auch der Rückbau festzulegen.

II.5 Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen sind vom Abgrabungsgelände zu entfernen.

II.6 Rekultivierungsschicht für landwirtschaftliche Nutzung

Für die Herstellung der Rekultivierungsschicht, die der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll, darf nur für die Landwirtschaft geeigneter Boden verwendet werden. Diese obersten 60 cm müssen folgende Werte (mg/kg Trockenmasse, Feinboden) einhalten (70 % der Vorsorgewerte):

Tabelle (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden)

Parameter	Wert	Dimension
Cadmium	0,7	mg/kg
Blei	49	mg/kg
Chrom	42	mg/kg
Kupfer	28	mg/kg
Quecksilber	0,35	mg/kg
Nickel	35	mg/kg
Zink	105	mg/kg
PCB	0,035 [1)]	mg/kg
Benzo(a)pyren	0,21 [2)]	mg/kg
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK n. EPA)	2,1 [3)]	mg/kg

1) bei Humusgehalt >8 % 0,07 mg/kg
2) bei Humusgehalt >8 % 0,7 mg/kg
3) bei Humusgehalt >8 % 7 mg/kg

Nach Aufbringung der Rekultivierungsschicht und vor der Endabnahme der Fläche ist die Einhaltung dieser Werte mittels repräsentativer Mischprobennahme ensprechend Anhang 1, Ziffer 2.1.2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) alle 10.000 m² (= 5 Proben) nachzuweisen. Werden die Werte nicht eingehalten, ist die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeschlossen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 02452/ 13 – 6127, zur Verfügung.

...

Die Analyseverfahren für die obersten 60 cm landwirtschaftlich genutzten Böden sind entsprechend den Tabellen 4 und 5 des Anhang 1 der BBodSchV durchzuführen.

Nach erfolgter Verfüllung sind die Abgrabungsflächen zur Verbesserung des Bodenhaushaltes mit Luzernen einzusäen. Die Luzerne ist mindestens zwei Jahre auf der Fläche zu verbleiben.

Beim Bodenabbau und bei der Herrichtung des Abgrabungsgeländes sind die DIN 18300 – Erdarbeiten – und die DIN 18915 – Bodenarbeiten – zu beachten. Es wird besonders auf die erforderliche Lockerung vor Aufbringung des Oberbodens auf das Verfüllmaterial hingewiesen.

II.7 Wiederherrichtung und Bepflanzung

Die Abgrabungsfläche soll nach Abschluss der Abgrabung überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen.

Zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist mit Beginn der Abgrabung entlang der südlichen, nördlichen und westlichen Grenze eine dreireihige Gehölzpflanzung angelegt worden. Diese als auch die Wallbepflanzung sollen erhalten bleiben. Nach Inaugenscheinnahme des gesamten Geländes konnte festgestellt werden, dass die Randbepflanzung auf bzw. am Wall vielfältig gewachsen ist. Durch den eingetretenen Zeitverzug ist die Sukzession der Bepflanzung auf dem Wall soweit fortgeschritten, dass einem Verbleib in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt werden kann.

Auch die Versickerungsmulde an der östlichen Grenze bleibt erhalten. Anschließend an die Versickerungsmulde wird für den Erhalt des Feldhamsters ein 20 m breiter und die gesamte Länge umfassender Artenschutzacker hergestellt. Gegenüber den intensiven Ackerflächen muss der Artenschutzacker deutlich abgegrenzt werden, so dass er in der Feldflur erkennbar ist.

Als Maßnahmenkonzept wird unter Bezug auf das Artenschutzprogramm des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche geschlossen. Diese ist Anlage dieses Änderungsbescheides und ist vor Abnahme aus dem Abgrabungsrecht zu unterzeichnen.

Hierdurch soll in geeigneter Weise klargestellt werden, dass der Eigentümer mit einer hamstergerechten Bewirtschaftung einverstanden ist und zur Einhaltung der Bewirtschaftungsrichtlinien verpflichtet ist.

Bei den Pflanz- und Pflegearbeiten ist die DIN 18916 zu beachten.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Artenschutzmaßnahmen sind entsprechend § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhaft, bzw. mindestens 10 Jahre zu unterhalten und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beständig zu sichern. Ein entsprechender Grundbuchauszug ist der Genehmigungsbehörde vor Abnahme aus dem Abgrabungsrecht vorzulegen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger sowie der Eigentümer der Fläche.

II. 8 Schlussabnahme

Nach Abschluss der Rekultivierung ist eine Abnahme durch die Genehmigungsbehörde erforderlich und bei dieser zu beantragen. Die Abnahme erfolgt, wenn die Rekultivierungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt wurden. Diesem Antrag ist ein von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstelltes Einmessungsprotokoll einer topographischen Aufnahme in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt erst, wenn die Gesamtfläche abgenommen wurde und die Wasserüberwachung beendet ist.

...

II.9 Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

III. Begründung:

Mit Genehmigung vom 17.11.2004 ist [redacted] der Abbau von Sand und Kies mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung Havert, Flur [redacted] Flurstück [redacted] genehmigt worden.

Das Recht zur Gewinnung von Sand und Kies ist abgelaufen.

Nunmehr beantragt die [redacted] erneut die Verlängerung der Frist für die Rekultivierung bis zum 31.12.2017. Die Genehmigungsinhaberin hat in mehreren Gesprächen glaubhaft dargelegt, dass ihr die Erfüllung der Rekultivierungsverpflichtung innerhalb der genehmigten Frist bis zum 31.12.2013 nicht möglich war, da entsprechendes Verfüllmaterial nicht zur Verfügung stand.

Nunmehr konnte zuletzt bei einer Ortsbegehung am 01.07.2016 festgestellt werden, dass der Verfüllbetrieb soweit fortgeschritten ist, dass eine Rekultivierung zeitnah erfolgen kann.

Daher ist dem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Rekultivierung letztmalig stattzugeben.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

V. Festsetzung der Kosten

Gemäß Tarifstelle 28.3.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001(GV. NRW. S. 262), in der zurzeit gültigen Fassung, wird eine Gebühr von 400,00 € festgesetzt.

Die Gebühr beträgt nach den o.a. Bestimmungen [redacted] bis 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1. Dies sind 80 % des Produktes aus der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes sowie der nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials und dem Wert von [redacted] pro m³, mindestens jedoch [redacted] Der Gebührenrahmen beträgt daher [redacted] Unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung angefallenen geringen Aufwandes habe ich die Mindestgebühr festgesetzt.

Gründe für eine Gebührenermäßigung oder –befreiung gemäß § 3 AVerwGebO NRW liegen nicht vor.

Gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) zu erstattende notwendige Auslagen sind nicht entstanden.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen somit [redacted]

VI. Zahlungsaufforderung

Die Gesamtkosten von

[redacted]

bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

[redacted]

auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Heinsberg einzuzahlen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Klage gegen die festgesetzten Kosten hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Anlagen:
- Antragsschreiben vom 27.12.2013 bzw. 24.08.2015
- Vereinbarung für den Schutz des Feldhamsters

[redacted] zur Kenntnis.